

Auswirkungen der Beschlüsse der SGK-N vom 29.08.2025 auf die Ausgaben und Einnahmen der AHV

Schätzungen basierend auf einem Inkrafttreten der Änderung im Jahr 2026

In Millionen Franken, gerundet auf 10 Millionen Franken, zu Preisen von 2024

Berechnungen basierend auf den volkswirtschaftlichen Eckwerten des BR vom 12.06.2025 und dem Bevölkerungsszenario A-00-2025 des BFS

Jahr	Rente für den hinterlassenen Elternteil, Verheiratete	Rente für den hinterlassenen Elternteil, Unverheiratete	Übergangsweise Witwenrente für zwei Jahre.	Übergangsbestimmungen	Aufhebung des Plafond, neue Renten	Aufhebung der Kinderrenten, neue Renten	Aufhebung des Verwitwenzuschlags, neue Renten	Total Ausgaben	Aufhebung der Beitrags - befreiung für nichterw. Ehepartner/in	Bundesbeitrag	Total (Ausgaben - Einnahmen)	Total in MWST Punkten	Total in AHV Beitragssatz
2026	-40	10	30	0	210	-70	-20	120	220	20	-120	0.0	0.0
2027	-120	20	70	0	380	-120	-50	180	220	40	-80	0.0	0.0
2028	-200	30	90	-50	560	-150	-70	210	220	40	-50	0.0	0.0
2029	-290	40	90	-50	770	-180	-100	280	220	50	10	0.0	0.0
2030	-360	40	90	-50	970	-200	-140	350	220	70	60	0.0	0.0
2031	-440	50	90	-50	1210	-220	-180	460	220	90	150	0.0	0.0
2032	-510	60	80	-50	1410	-230	-210	550	220	110	220	0.1	0.0
2033	-580	60	90	-50	1660	-250	-260	670	220	130	320	0.1	0.1
2034	-640	70	80	-50	1850	-250	-300	760	220	150	390	0.1	0.1
2035	-720	70	80	-50	2090	-260	-360	850	230	170	450	0.1	0.1
2036	-770	80	80	-40	2270	-260	-410	950	220	190	540	0.1	0.1
2037	-840	80	80	-40	2500	-270	-470	1040	230	210	600	0.1	0.1
2038	-890	80	80	-40	2660	-270	-530	1090	230	220	640	0.2	0.1
2039	-960	90	80	-40	2880	-280	-610	1160	230	230	700	0.2	0.1
2040	-1010	90	80	-30	3010	-280	-670	1190	230	240	720	0.2	0.1

Perspektiven über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

BSV, 01.09.2025

24.078 Änderung des AHVG zur Reform der Hinterlassenenrenten. Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen im Jahr 2035

Schätzungen basierend auf einem Inkrafttreten der Änderung im Jahr 2026

In Millionen Franken, gerundet auf 10 Millionen Franken, zu Preisen von 2024

Berechnungen basierend auf den volkswirtschaftlichen Eckwerten des BR vom 12.06.2025 und dem Bevölkerungsszenario A-00-2025 des BFS

Massnahmen	BR		SGK-N	
	Gemäss Botschaft		Beschluss vom 29.08.2025	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Anpassung der Hinterlassenenrenten	- 740		- 620	
Rente für den hinterlassenen Elternteil, Verheiratete (Art. 23)	-720		-720	
Rente für den hinterlassenen Elternteil, Unverheiratete (Art. 23)	70		70	
Übergangsrente bei Verwitwung (Art. 24)	80		80	
Übergangsbestimmungen	-170		-50	
Aufhebung des Plafond, neue Renten (Art. 35 Abs. 1)			2 090	
Aufhebung der Beitragsbefreiung für nichterw. Ehepartner/in (Art. 3 Abs. 3)				230
Aufhebung des Verwitwenzuschlags, neue Renten (Art. 35bis)			- 360	
Aufhebung der Kinderrenten, neue Renten (Art. 22ter)			- 260	
Vereinfachter Zugang zu Familienbeihilfen (Art. 19 Abs. 2bis FamZG)			0 ¹⁾	
Bundesbeitrag aus Ausgabenveränderung		- 150		170
Bundesbeitrag von 20,2% der Ausgaben		-150		170
Total	- 740	- 150	850	400
Total (Ausgaben - Einnahmen)	- 590		450	

1) Für diese Massnahme konnten keine Schätzungen vorgenommen werden

Perspektiven über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren sind mit zunehmender Unsicherheit behaftet und können daher erheblich revidiert werden.

BSV, 01.09.2025

24.078 Änderung des AHVG zur Reform der Hinterlassenenrenten. Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen im Jahr 2035

Schätzungen basierend auf einem Inkrafttreten der Änderung im Jahr 2026

In Millionen Franken, gerundet auf 10 Millionen Franken, zu Preisen von 2024

Berechnungen basierend auf den volkswirtschaftlichen Eckwerten des BR vom 12.06.2025 und dem Bevölkerungsszenario A-00-2025 des BFS

Massnahmen	SGK-N Beschluss vom 29.08.2025		Minderheit Aeschi Art. 23		Minderheit Piller Carrard Art. 23 Abs. 5 Bst. a		Minderheit Meyer Mattea Art. 23 Abs. 5bis (neu)	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Anpassung der Hinterlassenenrenten	- 620		- 690		- 440		- 540	
Rente für den hinterlassenen Elternteil, Verheiratete (Art. 23)	-720		-720		-630		-660	
Rente für den hinterlassenen Elternteil, Unverheiratete (Art. 23)	70		-		110		90	
Übergangsrente bei Verwitwung (Art. 24)	80		80		80		80	
Übergangsbestimmungen	-50		-50		0		-50	
Mindestgarantie (Art. 36)								
Änderung des Plafonds (Art. 35 Abs. 1)	2 090		2 090		2 090		2 090	
Aufhebung der Beitragsbefreiung für nichterw. Ehepartner/in (Art. 3 Abs. 3)		230		230		230		230
Abschaffung des Verwitwetenzuschlags (Art. 35bis)	- 360		- 360		- 360		- 360	
Abschaffung der Kinderrenten (Art. 22ter)	- 260		- 260		- 260		- 260	
Vereinfachter Zugang zu Familienbeihilfen (Art. 19 Abs. 2bis FamZG)*								
Bundesbeitrag von 20,2% der Ausgaben		170		160		210		190
Total	850	400	780	390	1 030	440	930	420
Total (Ausgaben - Einnahmen)	450		390		590		510	

* Für diese Massnahme konnten keine Schätzungen vorgenommen werden.

Die Minderheit Meyer Mattea (Art. 23 Abs. 5 Bst. d AHVG) ist in der Tabelle nicht aufgeführt, da sie nur sehr marginale finanzielle Auswirkungen hat.

BSV, 03.09.2025

24.078 Änderung des AHVG zur Reform der Hinterlassenenrenten. Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen im Jahr 2035

Schätzungen basierend auf einem Inkrafttreten der Änderung im Jahr 2026

In Millionen Franken, gerundet auf 10 Millionen Franken, zu Preisen von 2024

Berechnungen basierend auf den volkswirtschaftlichen Eckwerten des BR vom 12.06.2025 und dem Bevölkerungsszenario A-00-2025 des BFS

Massnahmen	SGK-N Beschluss vom 29.08.2025		Minderheit Prelicz-Huber Art. 24 Abs. 1		Minderheit Meyer Mattea Art. 24 Abs. 1bis		Minderheit Piller Carrard Art. 24c (neu)	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Anpassung der Hinterlassenenrenten	- 620		- 580		- 570		- 590	
Rente für den hinterlassenen Elternteil, Verheiratete (Art. 23)	-720		-720		-720		-700	
Rente für den hinterlassenen Elternteil, Unverheiratete (Art. 23)	70		70		70		80	
Übergangsrente bei Verwitwung (Art. 24)	80		120		130		80	
Übergangsbestimmungen	-50		-50		-50		-50	
Mindestgarantie (Art. 36)								
Änderung des Plafonds (Art. 35 Abs. 1)	2 090		2 090		2 090		2 090	
Aufhebung der Beitragsbefreiung für nichterw. Ehepartner/in (Art. 3 Abs. 3)		230		230		230		230
Abschaffung des Verwitwenzuschlags (Art. 35bis)	- 360		- 360		- 360		- 360	
Abschaffung der Kinderrenten (Art. 22ter)	- 260		- 260		- 260		- 260	
Vereinfachter Zugang zu Familienbeihilfen (Art. 19 Abs. 2bis FamZG)*								
Bundesbeitrag von 20,2% der Ausgaben		170		180		180		180
Total	850	400	890	410	900	410	880	410
Total (Ausgaben - Einnahmen)	450		480		490		470	

* Für diese Massnahme konnten keine Schätzungen vorgenommen werden.

Die Minderheit Meyer Mattea (Art. 23 Abs. 5 Bst. d AHVG) ist in der Tabelle nicht aufgeführt, da sie nur sehr marginale finanzielle Auswirkungen hat.

BSV, 03.09.2025

24.078 Änderung des AHVG zur Reform der Hinterlassenenrenten. Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen im Jahr 2035

Schätzungen basierend auf einem Inkrafttreten der Änderung im Jahr 2026

In Millionen Franken, gerundet auf 10 Millionen Franken, zu Preisen von 2024

Berechnungen basierend auf den volkswirtschaftlichen Eckwerten des BR vom 12.06.2025 und dem Bevölkerungsszenario A-00-2025 des BFS

Massnahmen	SGK-N Beschluss vom 29.08.2025		Minderheit Porchet Art. 36		Minderheit Marti Samira Übergangsbestimmungen		Minderheit Meyer Mattea Übergangsbestimmungen	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Anpassung der Hinterlassenenrenten	- 620		310		- 570		- 160	
Rente für den hinterlassenen Elternteil, Verheiratete (Art. 23)	-720		-720		-720		-720	
Rente für den hinterlassenen Elternteil, Unverheiratete (Art. 23)	70		70		70		70	
Übergangsrente bei Verwitwung (Art. 24)	80		80		80		80	
Übergangsbestimmungen	-50		-50		-		410	
Mindestgarantie (Art. 36)			930					
Änderung des Plafonds (Art. 35 Abs. 1)	2 090		2 090		2 090		2 090	
Aufhebung der Beitragsbefreiung für nichterw. Ehepartner/in (Art. 3 Abs. 3)		230		230		230		230
Abschaffung des Verwitwenzuschlags (Art. 35bis)	- 360		- 360		- 360		- 360	
Abschaffung der Kinderrenten (Art. 22ter)	- 260		- 260		- 260		- 260	
Vereinfachter Zugang zu Familienbeihilfen (Art. 19 Abs. 2bis FamZG)*								
Bundesbeitrag von 20,2% der Ausgaben		170		360		180		260
Total	850	400	1 780	590	900	410	1 310	490
Total (Ausgaben - Einnahmen)	450		1 190		490		820	

* Für diese Massnahme konnten keine Schätzungen vorgenommen werden.

Die Minderheit Meyer Mattea (Art. 23 Abs. 5 Bst. d AHVG) ist in der Tabelle nicht aufgeführt, da sie nur sehr marginale finanzielle Auswirkungen hat.

BSV, 03.09.2025

24.078 Änderung des AHVG zur Reform der Hinterlassenenrenten. Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen im Jahr 2035

Schätzungen basierend auf einem Inkrafttreten der Änderung im Jahr 2026

In Millionen Franken, gerundet auf 10 Millionen Franken, zu Preisen von 2024

Berechnungen basierend auf den volkswirtschaftlichen Eckwerten des BR vom 12.06.2025 und dem Bevölkerungsszenario A-00-2025 des BFS

Massnahmen	SGK-N Beschluss vom 29.08.2025		Minderheit Piller Carrard Übergangsbestimmungen		Minderheit de Courten Art. 3 Abs. 3 und 4		Minderheit Piller Carrard Art. 22ter	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Anpassung der Hinterlassenenrenten	- 620		- 590		- 620		- 620	
Rente für den hinterlassenen Elternteil, Verheiratete (Art. 23)	-720		-720		-720		-720	
Rente für den hinterlassenen Elternteil, Unverheiratete (Art. 23)	70		70		70		70	
Übergangsrente bei Verwitwung (Art. 24)	80		80		80		80	
Übergangsbestimmungen	-50		-20		-50		-50	
Mindestgarantie (Art. 36)								
Änderung des Plafonds (Art. 35 Abs. 1)	2 090		2 090		2 090		2 090	
Aufhebung der Beitragsbefreiung für nichterw. Ehepartner/in (Art. 3 Abs. 3)		230		230		-		230
Abschaffung des Verwitwetenzuschlags (Art. 35bis)	- 360		- 360		- 360		- 360	
Abschaffung der Kinderrenten (Art. 22ter)	- 260		- 260		- 260		-	
Vereinfachter Zugang zu Familienbeihilfen (Art. 19 Abs. 2bis FamZG)*								
Bundesbeitrag von 20,2% der Ausgaben		170		180		170		220
Total	850	400	880	410	850	170	1 110	450
Total (Ausgaben - Einnahmen)	450		470		680		660	

* Für diese Massnahme konnten keine Schätzungen vorgenommen werden.

Die Minderheit Meyer Mattea (Art. 23 Abs. 5 Bst. d AHVG) ist in der Tabelle nicht aufgeführt, da sie nur sehr marginale finanzielle Auswirkungen hat.

BSV, 03.09.2025

24.078 Änderung des AHVG zur Reform der Hinterlassenenrenten. Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen im Jahr 2035

Schätzungen basierend auf einem Inkrafttreten der Änderung im Jahr 2026

In Millionen Franken, gerundet auf 10 Millionen Franken, zu Preisen von 2024

Berechnungen basierend auf den volkswirtschaftlichen Eckwerten des BR vom 12.06.2025 und dem Bevölkerungsszenario A-00-2025 des BFS

Massnahmen	SGK-N Beschluss vom 29.08.2025		Minderheit Hässig Patrick Art. 35		Minderheit Marti Samira Art. 35 Abs. 1		Minderheit Marti Samira Art. 35bis	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Anpassung der Hinterlassenenrenten	- 620		- 620		- 620		- 620	
Rente für den hinterlassenen Elternteil, Verheiratete (Art. 23)	-720		-720		-720		-720	
Rente für den hinterlassenen Elternteil, Unverheiratete (Art. 23)	70		70		70		70	
Übergangsrente bei Verwitwung (Art. 24)	80		80		80		80	
Übergangsbestimmungen	-50		-50		-50		-50	
Mindestgarantie (Art. 36)								
Änderung des Plafonds (Art. 35 Abs. 1)	2 090		1 670		3 090		2 090	
Aufhebung der Beitragsbefreiung für nichterw. Ehepartner/in (Art. 3 Abs. 3)		230		230		230		230
Abschaffung des Verwitwenzuschlags (Art. 35bis)	- 360		- 360		- 360		-	
Abschaffung der Kinderrenten (Art. 22ter)	- 260		- 260		- 260		- 260	
Vereinfachter Zugang zu Familienbeihilfen (Art. 19 Abs. 2bis FamZG)*								
Bundesbeitrag von 20,2% der Ausgaben		170		90		370		240
Total	850	400	430	320	1 850	600	1 210	470
Total (Ausgaben - Einnahmen)	450		110		1 250		740	

* Für diese Massnahme konnten keine Schätzungen vorgenommen werden.

Die Minderheit Meyer Mattea (Art. 23 Abs. 5 Bst. d AHVG) ist in der Tabelle nicht aufgeführt, da sie nur sehr marginale finanzielle Auswirkungen hat.

BSV, 03.09.2025